



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 02.05.2012 – 22. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### SATZUNG

#### **129. Änderung des studienrechtlichen Teils der Satzung**

Der Senat hat am 26. April 2012 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienrecht“ (Mitteilungsblatt vom 30. November 2007, 8. Stück, Nr. 40 in der Fassung MBl. vom 16. März 2012, 18. Stück, Nr. 104) wird gemäß Art. 81c Abs. 1 B-VG und § 19 Abs. 1 und 2 UG geändert wie folgt:

*1. § 23 lautet samt Überschrift:*

#### **Studienbeitrag**

**§ 23.** (1) Ordentliche Studierende, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllen, und außerordentliche Studierende, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind, haben für jedes Semester im Voraus einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist um 10 vH.

(2) Ordentliche Studierende, welche die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, UnionsbürgerInnen sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages (wie zB der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie InländerInnen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit zuzüglich Toleranzsemester gemäß § 23a nicht überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(3) Bestehen Zulassungen zu mehreren Studien an der Universität Wien, so ist ein Studienbeitrag zu entrichten, sofern in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht besteht. Besteht an der Universität Wien in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht und bestehen Zulassungen auch an weiteren österreichischen Universitäten, so ist ein Studienbeitrag von zumindest 363,36 Euro (bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist von zumindest 399,70 Euro) an einer Universität zu entrichten, an der Beitragspflicht besteht.

(4) Auf Antrag einer/eines Studierenden oder einer Person, die einen Antrag auf Zulassung zum Studium gestellt hat, ist deren Beitragspflicht bescheidmäßig festzustellen. Der Antrag ist innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist des betreffenden Semesters einzubringen und hemmt die Fälligkeit des Studienbeitrags bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Die Höhe des Studienbeitrags richtet sich in diesem Fall nach dem Zeitpunkt der Antragstellung, sofern der Studienbeitrag nicht bereits entrichtet wurde.

*2. Nach § 23 wird der folgende Paragraph samt Überschrift eingefügt:*

#### **Bemessung der vorgesehenen Studienzeit**

**§ 23a.** (1) Die vorgesehene Studienzeit und die Anzahl der Toleranzsemester im Sinne des § 23 Abs. 2 sind wie folgt zu bemessen:

1. in Bachelor- und Masterstudien: Die vorgesehene Studienzeit in Semestern ist anhand des in ECTS-Anrechnungspunkten bemessenen gesamten Arbeitsaufwands laut Curriculum zu errechnen, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkten einem Semester entsprechen. Bei nicht-ganzzahligem Divisionsergebnis ist auf ganze Semester aufzurunden. Für ein Bachelor- oder Masterstudium sind zwei Toleranzsemester vorgesehen.
2. in Doktoratsstudien mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten: vorgesehene Studienzeit vier Semester, zwei Toleranzsemester;
3. in dreijährigen Doktoratsstudien: vorgesehene Studienzeit sechs Semester, zwei Toleranzsemester;
4. in Diplomstudien: vorgesehene Studienzeit gemäß Anlage 1 zu § 23a, zwei Toleranzsemester in jedem Studienabschnitt. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, wird einem weiteren Studienabschnitt ein zusätzliches Toleranzsemester zugerechnet. Ein Semester ist dem nächstfolgenden Studienabschnitt zuzuordnen, wenn die den bisherigen Studienabschnitt abschließende Prüfung vor dem Ende der jeweiligen Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 UG abgelegt wurde. Bei unterschiedlicher Semesterzahl der Unterrichtsfächer ist die höhere Semesterzahl zur Bestimmung der vorgesehenen Studienzeit pro Abschnitt maßgeblich.

(2) Die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums ist an Hand der Kennzahlen gemäß § 5 Abs. 4 UniStEV 2004 (BGBl. II Nr. 288/2004 idF BGBl. II Nr. 161/2011) folgendermaßen zu ermitteln:

1. für Bachelor- und Masterstudien unter Bezugnahme auf die erste und zweite Kennzahl; für Bachelor- und Masterstudien der Translationswissenschaft unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl;
2. für Diplomstudien, ausgenommen Lehramtsstudien, unter Bezugnahme auf die erste Kennzahl und unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen der Kennzahl im selben Studium oder in Vorläuferstudien;
3. für Lehramtsstudien durch Einbeziehung aller Semester pro Unterrichtsfach unter Berücksichtigung von Vorläuferstudien;
4. für Doktoratsstudien unter Bezugnahme auf jene Kennzahl, die den Studienplan oder das Curriculum bezeichnet. Zurückgelegte Semester eines viersemestrigen Doktoratsstudiums sind bei Übertritt in das entsprechende sechssemestrige Doktoratsstudium einzurechnen. Studienzeiten im Rahmen desselben Curriculums eines sechssemestrigen Doktoratsstudiums sind zusammenzuzählen.

(3) Semester, in denen eine Beurlaubung vorliegt, sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen. Semester, in denen die Ableistung des Präsenz- und Zivildienstes ohne Berücksichtigung der lehrveranstaltungsfreien Zeit eine Dauer von mindestens vier Wochen in Anspruch nahm sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen.

*3. An § 27 wird der folgende Absatz angefügt:*

(6) Die §§ 23 und 23a in der Fassung Mitteilungsblatt vom 02.05. 2012, 22. Stück, Nr. 129 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind erstmalig auf das Wintersemester 2012/13 anzuwenden.

Der Vorsitzende des Senates:  
F u c h s

## Anlage 1 zu § 23a Abs. 2

### Vorgesehene Studienzeit in Diplomstudien mit drei Abschnitten

Diplomstudium	1. Abschnitt	2. Abschnitt	3. Abschnitt
• Pharmazie	2	5	2
• Physik	2	5	3
• Rechtswissenschaften	2	3	3
• Afrikanistik	2	4	2
• Sprachwissenschaft			

### Vorgesehene Studienzeit in Diplomstudien mit zwei Abschnitten

Diplomstudium	1. Abschnitt	2. Abschnitt
• Biologie	3	7
• Evangelische Fachtheologie	5	5
• Katholische Fachtheologie (auslaufend)	4	6
• Katholische Religionspädagogik		
• Mathematik		
• Psychologie		
• Katholische Fachtheologie (beim Studium nach einem Studienplan, der nach 1.10.2008 in Kraft getreten ist)	6	4
• Molekulare Biologie		
• Slawistik	5	3
• Meteorologie und Geophysik	2	6
• Alle übrigen Diplomstudien	4	4

### Vorgesehene Studienzeit in individuellen Diplomstudien

Die Studienzeit bei individuellen Diplomstudien pro Studienabschnitt richtet sich nach der Festlegung im jeweiligen Genehmigungsbescheid gemäß § 55 UG bzw. § 17 UniStG, erfolgte keine Festlegung, sind pro Abschnitt 4 Semester vorgesehen.

### Vorgesehene Studienzeit in Lehramtsstudien

Unterrichtsfach	1. Abschnitt	2. Abschnitt
• Evangelische Religion	5	4
• Bosnisch/Kroatisch/Serbisch		
• Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung		
• Polnisch		
• Russisch		
• Slowenisch		

<ul style="list-style-type: none"><li>• Slowakisch</li><li>• Tschechisch</li><li>• Ungarisch</li></ul>		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Alle anderen Unterrichtsfächer</li></ul>	4	5